

Satzung
der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
vom 14. 04.1988

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung, des Artikels 1 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Vergnügungssteuer und Hundesteuer vom 27. März 1987 (GVBl. S. 75), des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05. Mai 1986 (GVBl. S. 103) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuerberechtigung

- (1) Die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Vergnügungssteuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt.

§ 2 Steuergegenstand

Der Vergnügungssteuer unterliegen folgende im Verbandsgemeindegebiet veranstaltete Vergnügungen:

1. Das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Schau- und Scherzgeräten an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, mit Ausnahme von Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen.
2. Das Halten von Einrichtungen zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (Musikboxen und ähnliche Geräte) in Gast- und Schankwirtschaften oder an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten, mit Ausnahme des Haltens von Rundfunk- und Fernsehgeräten, sowie von Plattenspielern und Tonbandgeräten kleinerer Art, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt oder Getränkeaufschlag erhoben wird.

* Fußnote: geändert durch Artikel 4 der Euro-Anpassungssatzung vom 20.11.2001;
geändert durch Änderungssatzung vom 03.06.2004

§ 3 Steuerschuldner

Der Halter der in § 2 genannten Geräte ist Steuerschuldner. Als Halter gilt auch der Inhaber der Räume und Grundstücke, in denen oder auf denen die Geräte oder Einrichtungen gehalten werden.

§ 4 Anmeldung

(1) Die Aufstellung von Geräten gemäß § 2 hat der Halter innerhalb einer Woche der Verbandsgemeindeverwaltung anzuzeigen.

(2) Bei der Anmeldung sind vom Steuerpflichtigen anzugeben:

- a) Name und Adresse
- b) Art des unter § 2 genannten Gerätes
- c) Ort und Tag der Aufstellung

§ 5 Erhebungsform

Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

§ 6 Steuer nach festen Sätzen

(1) Die Pauschsteuer für das Halten

1. eines Spiel- und Unterhaltungsgerätes
2. von Einrichtungen für Wiedergabe von Musikdarbietungen in Gast- und Schankwirtschaften

wird nach festen Sätzen berechnet. Bei Geräten der im Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Art, die mehrere unabhängig voneinander benutzbare Spieleinrichtungen enthalten, gilt die einzelne Spieleinrichtung als selbständig zu versteuerndes Gerät.

(2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Betriebsmonat (Kalendermonat)

1. Für die in Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Geräte
 - a) mit Gewinnmöglichkeit 30,68 EUR
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit 12,78 EUR
2. Für die in Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Musikgeräte 12,78 EUR

(3) Der Steueranspruch besteht für jeden angefangenen Betriebsmonat (Kalendermonat), in dem die Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind. Solange keine

Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen erfolgten, gilt der erteilte Steuerbescheid.

- (4) Die Steuer ist am 1. Des Folgemonats für den vorangegangenen Monat zu entrichten.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 seiner Anmeldepflicht nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 1988 in Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung Heidesheim am Rhein
Heidesheim am Rhein, den 14. April 1988

In Vertretung:

(Reichert)
1. Beigeordneter

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen hat mit Verfügung vom 11.04.1988 gem. § 24 Abs. 2 GemO Bedenken wegen Rechtsverletzung gegen diese Satzung nicht geltend gemacht.

Gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung erfolgt folgender Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) und
2. Die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34)

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.